

Die IV in der Perspektive eines Gerichts

Keine neue Beschwerdeflut in den letzten Jahren

Von Hans-Jakob Mosimann

Anspruchshaltung gegenüber dem Staat und Beschwerdefreudigkeit der Betroffenen sind Phänomene, die sich oft nicht zuletzt bei den Gerichten niederschlagen. Im folgenden Beitrag erläutert der Präsident des Zürcher Versicherungsgerichts die Erfahrungen der letzten Jahre in der Invalidenversicherung.

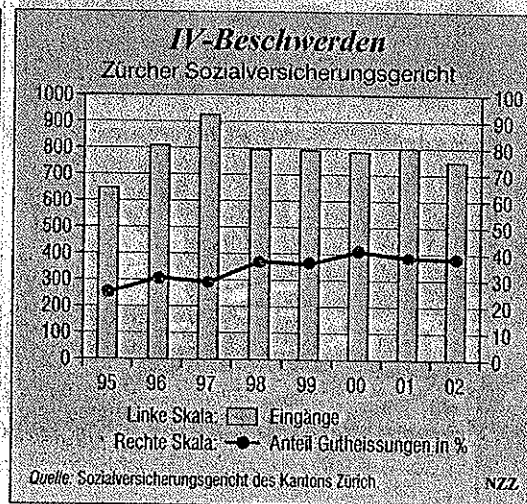
An der gegenwärtigen Diskussion um die Invalidenversicherung (IV) ist erfreulich, dass sich eine breitere Öffentlichkeit für dieses wichtige Sozialwerk interessiert. Aus Sicht der Rechtspflege lassen sich dazu einige Fakten und – persönliche – Eindrücke beitragen.

Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich bearbeitet pro Jahr rund 800 Fälle im Bereich der Invalidenversicherung. Die Beschwerden richten sich gegen Verfügungen der IV-Stellen, in denen ein Leistungsanspruch ganz oder teilweise verneint wird, zum grössten Teil handelt es sich dabei um Rentenansprüche, gelegentlich um berufliche Massnahmen und eher selten um medizinische Massnahmen oder sonstige Leistungen der IV. Die Zahl der eingegangenen Beschwerden (vgl. Grafik) ist von 1995 bis 1997 von gut 600 auf über 900 gestiegen; seit 1998 bewegt sich die Zahl der Eingänge bei 800 und war mit 755 im letzten Jahr sogar wieder leicht rückläufig. Es kann also keine Rede davon sein, die Fälle seien in jüngster Zeit oder auch nur in den letzten Jahren sprunghaft und stetig angestiegen.

60 Prozent Abweisungen

Der Anteil der Fälle, die mit einer Gutheissung oder einer teilweisen Gutheissung entschieden werden, liegt seit 1998 konstant bei rund 40 Prozent, die Abweisungen somit bei 60 Prozent. Zwischen dem Eingang der Beschwerde und dem Urteil dauert es – Ausnahmen vorbehalten – heute gegen ein Jahr, früher eher zwei Jahre. Das bedeutet, dass die Quote von etwa 40 Prozent Gutheissungen auch die 1996 und insbesondere 1997 eingegangenen Fälle betrifft. Die Fallzahlen sind damals also deshalb nicht angestiegen, weil mehr unbegründete Beschwerden erhoben worden waren.

Wenn lediglich 40 Prozent der erhobenen Beschwerden Erfolg haben, stellt sich – etwas zugespitzt – die Frage, ob es sich bei den übrigen Beschwerden um solche von «Schwindlern» handelt. Sie ist zu verneinen: Erstens stellt es eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit dar, dass man eine Verfügung, mit der man nicht einverstanden ist, gerichtlich überprüfen lassen kann. Wer der Meinung ist, dieses Recht werde im Bereich der Sozialversicherung wegen der Kostenlosigkeit des Verfahrens zu häufig in Anspruch genommen, müsste sich für eine – allenfalls sym-



bolische – Gebühr, die bei positivem Verfahrensausgang zurückerstattet wird, einsetzen. Zweitens ist die Logik der IV nicht für alle juristischen Laien ohne weiteres verständlich: Wer im bisherigen Beruf (zum Beispiel als Maurer) vollständig arbeitsunfähig ist, ist noch nicht invalid im Sinne der IV. Nur wer auch in anderen, dem Leiden angepassten Tätigkeiten (zum Beispiel in der industriellen Fertigung) so beeinträchtigt ist, dass er kein genügendes Einkommen erzielen kann, erhält allenfalls eine Rente. Dabei wird zudem auf einen «ausgeglichene Arbeitsmarkt» abgestellt. Wenn der erwähnte Maurer aber dann keine Fließbandarbeit findet, trifft dies die Arbeitslosenversicherung und nicht die IV.

Korrekte Arbeit in den IV-Stellen

Bei den Fällen, in denen das Gericht den Versicherten ganz oder teilweise Recht gibt, fragt es sich, ob es Anhaltspunkte für die Politiker-These gibt, dass die IV Leistungen ohne ausreichende Abklärungen quasi gefälligkeitshalber zuspreche. Konkrete Erfahrung und Dossierkenntnis führen zum Schluss, dass dem nicht so ist. Zwar gibt es auch gelegentlich ungenügend abgeklärte Fälle; dies sind aber in aller Regel gerade solche zugunsten der Versicherten. Trotzdem lässt sich nicht ausschliessen, dass die Verwaltung in einem Einzel- oder Grenzfall einmal zu viel zuspricht, ohne dass es zu einem Gerichtsverfahren kommt

- so wie dem Steuerkommissär ein unzulässiger Abzug entgehen kann. Dank der regelmässigen Überprüfung aller Renten im Abstand von wenigen Jahren ist die Aussicht aber gut, dass ein solcher Fehler bemerkt und korrigiert wird.

Einspracheverfahren zur Entlastung

Dass der Anteil Versicherter mit psychischen Problemen zugenommen hat, ist ein Eindruck, den die Gerichtsfälle bestätigen. Oft handelt es sich dabei um - auch jüngere - Menschen, die in der modernen Leistungsgesellschaft nicht mithalten können, obwohl auch sie lieber Arbeit und Lohn als eine Rente hätten. Andere wiederum haben - man verzeihe die politisch unkorrekte Wortwahl - so lange «gekrüppelt» (und vielleicht noch einen Arbeitsunfall erlitten), dass sie sich als «Krüppel» fühlen.

Seit Anfang 2003 muss man, wenn man mit der Verfügung der IV nicht einverstanden ist, zuerst eine Einsprache erheben; die Beschwerde beim kantonalen Gericht ist neu nämlich erst gegen den Einspracheentscheid der IV möglich. In der Unfall- und der Krankenversicherung hat sich das Einspracheverfahren bewährt. Voraussetzung dafür ist freilich ein ausreichender Personalbestand zur sorgfältigen Bearbeitung der Einsprachen und eine zweckmässige Organisation. Die Suva beispielsweise behandelt die Einsprachen - getrennt von der Sachbearbeitung in den Kreisagenturen - in einer zentralen Abteilung. Im Erfolgsfall dürfte dank dem Einspracheverfahren die Anzahl Gerichtsfälle abnehmen.